

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48.

Marienwerder, den 26. November

1884.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9023 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Uhlben, Dannenberg, Sieboldshausen, York, Quakenbrück, Uelzen und Wennigsen. Vom 3. November 1884.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung habe ich Termin auf

**Donnerstag, den 26. Februar k. J.**  
und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesezten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluss der im § 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 24. Januar k. J. an mich einzureichen.

Berlin, den 12. November 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Greif.

### 2) Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Reichsbank zu **100 Mark** und **1000 Mark** betreffend.

In nächster Zeit werden neue Noten der Reichsbank zu 100 Mark und 1000 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 10. November 1884.

Reichsbank-Direktorium.

v. Dechend. Boese. v. Kottth. Gallenkamp.  
Herrmann. Koch. v. Koenen.

### B e s c h r e i b u n g

der neuen Noten der Reichsbank zu 100 Mark vom 3. September 1883.

Die Noten sind 10<sup>2/3</sup> cm hoch, 15<sup>1/2</sup> cm breit und bestehen aus Hanspapier mit blauem Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite und einem künstlichen Wasserzeichen mit der Zahl „100“.

Ausgegeben in Marienwerder den 27. November 1884.

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in blauer Farbe, der Ausdruck der Nummern und des Stempels in rother Farbe durch Buchdruck hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem guillochirtem, von einer dunkleren Nandleiste eingefasstem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1. folgenden Text:

Reichsbanknote.

Ein Hundert Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 3. September 1883.

Reichsbankdirektorium.

v. Dechend. Boese. v. Kottth. Gallenkamp.  
Herrmann. Koch. v. Koenen.

in deutscher Schrift mit reich verzierten Anfangsbuchstaben;

2. links neben dem Text die verzierte Werthzahl „100“ und unter derselben die Strafanndrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“;

3. zweimal die Nummer mit der Littera (a., b., c., d.) und rechts oben den Stempel des Reichsbank-Direktoriums.

Die Rückseite enthält in einem die Worte: „100 Mark Banknote“ vielfach wiederholenden Rahmen links und rechts oben die Zahl „100“ und auf hellem Unterdruck zwei knieende weibliche Figuren, Industrie und Landwirthschaft darstellend, welche einen kreisrunden Rahmen mit dem eichenlaubumkränzten Kopfe der Germania halten.

Der Unterdruck enthält ein rautenförmiges Muster, in welchem Adler mit der verzierten Werthzahl 100 abwechseln, in der Mitte den Reichsadler.

### B e s c h r e i b u n g

der neuen Noten der Reichsbank zu 1000 Mark vom 2. Januar 1884.

Die Noten sind 11 cm hoch, 18<sup>1/2</sup> cm breit und bestehen aus Hanspapier mit blauem Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite.

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in brauner Farbe, der Ausdruck der Nummern und des Stempels durch Buchdruck in rother Farbe hergestellt.

Die Schauffeite enthält auf hellem guillocirtem, rechts und links von einer Handleiste eingefasstem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1. folgenden Text:

Reichsbanknote.

Ein Tausend Mark

zahlt die Reichsbankhauptkassa in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.;

2. darunter ein rechteckiges durch Blattwerk verziertes Feld mit der Werthzahl „1000“ und zu beiden Seiten desselben die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“;

3. die Unterschrift

Berlin, den 2. Januar 1884.

Reichsbankdirektorium.

v. Dechend. Voese. v. Kottth. Gallenkamp.  
Herrmann. Koch. v. Koenen.

4. zweimal die Nummer und Littera, sowie den Stempel des Reichsbank-Direktoriums.

Die Rückseite ist eingefasst von einem Rahmen, welcher durch Kreise mit der Zahl „1000“ gebildet wird, um welche sich ein Band mit dem vielfach wiederholten Worte „Mark“ windet.

Das Mittelfeld zeigt den Reichsadler auf bekränzttem Schilde, welches von zwei weiblichen Figuren, die Schiffsahrt und den Erntesegeten darstellend, gehalten wird.

Die mit Rankenwerk verzierten Seitenselder tragen die Werthzahl „1000“.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

#### **3) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. September 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung

- 1) des Gutsbesizers Sperling in Sandhuben zum ersten und
2. des Gutsbesizers Pohlmann in Petershof zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bruch, im Kreise Stuhm, an Stelle des Stadtkämmerers und Beigeordneten Recker in Christburg,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. November 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### **4) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des stellvertretenden Gutsvorstehers von Prodyński zu Wapliß zum ersten, und
2. des Gutspächters Schulz zu Namten zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standes-

amtsbezirk Wapliß, im Kreise Stuhm, an Stelle des Ober-Juspektors von Szremowicz in Wapliß und des Gutspächters Möller in Namten, welche beide von dort verzogen sind,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. November 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

#### **Bekanntmachung.**

5) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. Mai 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Schmidt zu Loosen zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Loosen, im Kreise Schlochau, an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Rieck zu Weglenfelde, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. November 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

6) Die in Nr. 42 des Amtsblatts erlassene Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Kirchenbuchführung an den Lokalkaplan Josef Korr in Bönhof, Kreis Stuhm, wird dahin erläutert, daß der genannte Geistliche mit der Kirchenbuchführung für die zur Lokalkaplanei Bönhof gewiesenen Ortschaften beauftragt ist.

Marienwerder, den 13. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Krugpächter Gustav Bloch in Woziwoda, Kreis Tuchel, hat am 4. Oktober d. J. den 3 jährigen Sohn Ernst des königlichen Försters Funcke zu Woziwoda aus dem Braheslusse mit Gefahr für das eigene Leben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkennenswerthe That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 17. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

#### **Bekanntmachung.**

8) Mit dem 1. Dezember 1884 tritt zum Südostpreussischen Verband-Gütertarif vom 1. April 1881 der Nachtrag VI. in Kraft; derselbe enthält:

- a. anderweite ermäßigte Frachtsätze für diejenigen Relationen, welche in Folge der Eröffnung der Strecken Guldemboden, Allenstein und Laskowik-Jablonowo eine Abkürzung der Entfernungen erfahren haben,
- b. anderweite ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen der Strecke Tilsit-Memel,
- c. früher bereits publizierte Tarifveränderungen.

Exemplare dieses Nachtrags können durch die Billet-Expeditionen der Verbandstationen bezogen werden.

Bromberg, den 10. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Vom 15. November 1884 ab wird im Deutsch-Polnischen Verbandsverkehr im Verkehr zwischen Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn einerseits und den Deutschen Stationen andererseits der Artikel „Delfuchen“ zu denselben Tariffätzen befördert wie der Artikel „Kleie“.

Bromberg, den 16. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**10) Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat auf Grund des § 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

Die in den §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie im § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind nach Maßgabe der nachfolgenden Formulare I. und II. unter Beachtung der vorgebrachten Erläuterungen

für jedes Kalenderjahr aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf desselben in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzusenden. Hiernit treten die Bestimmungen\*) des unterm 14. Februar 1877 veröffentlichten Beschlusses des Bundesraths, betreffend die durch § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 vorgeschriebenen Formulare, außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

**Formular I.**

Name }  
Art } der Krankenkasse: .....  
Sitz }  
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: .....

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung: .....  
Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne am Schluß des Jahres: .....

**U e b e r s i c h t**

über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle für das Jahr . . . .

1. Die Uebersicht ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres an die zuständige Behörde einzusenden. Die Uebersicht ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst, so ist die Uebersicht binnen 4 Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse einzureichen.
2. Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hilfskassen.
3. Als nichtversicherungspflichtige Mitglieder sind in Spalte 8 diejenigen Personen zu zählen, welche der Kasse als Mitglieder angehören, ohne dem gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungszwange unterworfen zu sein. Vergl. §§ 4 Abs. 2, 11, 19, 26 Abs. 4 Ziffer 5, 27, 63 Abs. 2 und 72 Abs. 2. des Krankenversicherungsgesetzes.
4. Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des Jahres eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen in diesen Spalten nicht in Betracht, wohl aber in den Spalten 11 und 12. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Erkrankungsfall.
5. Als Erkrankungen in Folge von Betriebsunfällen werden in Spalte 10 nur diejenigen gezählt, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Mitglieder betreffen und die Folge von Unfällen sind, die in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben sich ereignen.
6. Als Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II., Spalte 2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Ausgaben, bezeichneten Art gemacht hat. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.

\*) Vergl. Central-Blatt von 1877 Seite 99.

Geschlecht.	Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres.	Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder.	Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder	
			a. Im Ganzen.	b. Zahl der Gestorbenen insbesondere.
1.	2.	3.	4.	5.
Männliche Mitglieder . . . . .				
Weibliche Mitglieder . . . . .				
Summe . .				

Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres.			Zahl der Erkrankungsfälle während des Jahres.		Zahl der Krankheitstage während des Jahres.	
a. Im Ganzen.	Hiervon		a.	b.	a.	b.
	b. versicherungspflichtig kraft statutarischer Bestimmung (§ 2 des Gesetzes).	c. nicht versicherungspflichtig.	Im Ganzen.	In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.	Im Ganzen.	In Folge von Betriebsunfällen insbesondere
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

**Formular II.**

Name }  
 Art } der Krankenkasse . . . . .  
 Sitz }  
 Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: . . . . .

**Rechnungsabschluss**  
für das Jahr . . . . .

1. der Abschluß ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der zuständigen Behörde einzusenden. Derselbe ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen er sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres aufgelöst oder geschlossen, so ist der Rechnungsabschluss binnen 4 Wochen nach Auflösung oder Schließung der Kasse einzureichen.

Der Rechnungsabluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstüßungen.

2. Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hilfskassen.
3. In soweit die eine oder andere Spalte des Formulars für die betreffende Kasse nicht in Betracht kommt (z. B. die Spalten 4, 8, 9 der Einnahmen und 6, 7, 11 der Ausgaben für die Gemeinde-Krankenversicherung, die Spalten 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für Orts-Krankenkassen, die Spalten 5, 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für eingeschriebene Hilfskassen), ist dieselbe unausgefüllt zu lassen.
4. In Spalte 5 der Einnahmen ist der volle Beitrag, nicht bloß das den Arbeitgeber gesetzlich treffende Drittel einzustellen.
5. In die Spalten: Sonstige Einnahmen, sonstige Ausgaben sind solche Beträge nicht einzustellen, welche, wie eingezogene Kapitalien, neue Darlehen, getilgte Schulden, Rücklagen zum und Entnahmen aus dem Reservefonds im Vermögensausweis (Seite 4) erscheinen.
6. Unter die sonstigen Einnahmen (Spalte 11) sind insbesondere alle freiwilligen, nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Zuwendungen der Arbeitgeber und dritter Personen aufzunehmen, desgleichen Straf gelder.

**E i n -**

aus den Vorjahren.		aus dem		
Kassenbestand.	Defekte und Reste.	Zinsen von Kapitalien.	Eintrittsgelder.	Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge.
1.	2.	3.	4.	5.

**n a h m e n**

laufenden Jahre.

Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge.	Vorschüsse aus der Gemeindefasse nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 5 des Gesetzes.	Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Abs. 3 des Gesetzes.	Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (§ 57 des Gesetzes.)	Sonstige Einnahmen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.

Ausgaben

für Rechnung der Vorjahre.							für das
Rechnungs- vorschuß, Defekte und Reste.	Für ärztliche Behandlung.	Für Arznei und sonstige Heilmittel.	Krankengelder		Unterstützungen an Wöchnerinnen.	Sterbegelder.	
			a. an Mitglieder.	b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

**g a b e n**

Laufende Jahr				
Verpflegungskosten an Krankenanstalten.	Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung (§ 57 des Gesetzes).	Zurückgezahlte Vorschüsse.	Bewaltungskosten.	Sonstige Ausgaben.
8.	9.	10.	11.	12.

**I. Abschluß der Betriebsrechnung.**

Die Einnahmen (Spalte 1 bis 11) betragen . . . . .	Mk.	Pf.
Die Ausgaben (Spalte 1 bis 12) betragen . . . . .		
Demnach verbleibt eine Mehreinnahme von . . . . .		
resp. eine Mehrausgabe von . . . . .		

**II. Vermögensausweis.**

1. Am Schlusse des Vorjahres betrug das Stammvermögen inkl. des Reservefonds Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt . . . . .		
" " " " " " von demselben eingezogen . . . . .		
Ergiebt ein Stammvermögen von . . . . .		
2. Am Schlusse des Vorjahres betrug die Schulden exklusive der Vorschüsse . . . . .		
Im Laufe des Jahres wurden neue Darlehen aufgenommen . . . . .		
" " " " " " an Schulden getilgt . . . . .		
Ergiebt einen Schuldenstand von . . . . .		
3. Am Schlusse des Vorjahres betrug der Reservefonds . . . . .		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt . . . . .		
" " " " " " entzogen . . . . .		
Ergiebt einen Bestand des Reservefonds von . . . . .		

Auf Anordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern wird hierdurch bestimmt, daß die vom Bundesrathe auf Grund der §§ 9 und 41 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und in § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 angeordneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse auch von denjenigen in Gemäßheit landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, deren Mitglieder nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des letztgedachten Gesetzes errichteten Kranken-Kasse beizutragen befreit sind, nach den vom Bundesrathe vorgeschriebenen Formularen aufzustellen und innerhalb der von demselben bestimmten Fristen einzuliefern sind.

Marienwerder, den 12. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

**11) Bekanntmachung.**

Aus Anlaß des zur Zeit auftretenden starken Wagenbedarfs sehen wir uns genöthigt, die Fristen zur Be- und Entladung der offenen Eisenbahn-Güterwagen für die nicht über 5 Kilom. von der Station wohnenden Verkehrsinteressenten vom 20. d. Mts. ab vorübergehend auf 8 Stunden herabzusetzen.

Bromberg, den 18. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**12)** Mit dem 1. Januar 1885 tritt der im Nachbarverkehr zwischen Stationen des Bezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits (Tarif vom 25. März 1882) bestehende Ausnahmetarif für Eisenbahnwaggonen und Bandagen im Verkehr zwischen Mlowo trans. resp. Mlawka trans. und Danzig resp. Neufahrwasser außer Kraft.

Bromberg, den 18. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**13)** Die Frachtsäße für zum Export bestimmte Sendungen Getreide und Delsamen u. s. w. ab Kiew Fluß nach Danzig und Neufahrwasser werden vom 16. d. M. ab bis zum Schluß der Navigation auf der Dniepr, spätestens aber bis 12. Dezember cr. n. Stl., auf Abl. 64,27 und Mk. 58,60 bezw. Abl. 64,27 und Mk. 60,20 ermäßigt.

Bromberg, den 20. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**14)** Der Kubelfrachtsaß für die Beförderung von Getreide u. s. w. ab Snamenska, Station der Fastow Bahn, nach Danzig und Neufahrwasser (Nachtrag IV. zu Heft III. wird vom 15. 27. Dezember cr. ab auf 117. Kubel erhöht.

Bromberg, den 20. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15)** Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und West-Preußen.

Königsberg, den 20. November 1884.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der

Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der siebenundsechszigsten Auslosung der Rentenbriefe, die früher ausgelosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons und Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschritzmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Littr. A.	à 3000 Mk.	55 Stück,
= B.	à 1500	= 19 =
= C.	à 300	= 79 =
= D.	à 75	= 72 =
= E.	à 30	= 1 =

Summa 226 Stück

Rentenbriefe nebst Coupons und Talons.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

- 1) des Herrn Landraths Baron v. Huelleffem-Ruggen von hier,
  - 2) des Hrn. Gutsbesizers Regenborn-Schäferrei,
  - 3) des Herrn Oberbürgermeisters Thomale aus Elbing,
  - 4) des Herrn Rittergutsbesizers Plehn,
- sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) von Huelleffem. (gez.) Regenborn.  
 (gez.) Thomale. (gez.) Plehn. (gez.) Ellendt.  
 a. u. s.  
 (gez.) Woltersdorf.

Königsberg i. Pr., den 20. November 1884.

**16) Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A.	à 3000 Mk.	60 Stück Nr. 188. 490. 810. 988. 1029. 1793. 1852. 2214. 2637. 3110. 3408. 3811. 3914. 3935. 4325. 4342. 4389. 4559. 4646. 4744. 4765. 5128. 5198. 5240. 5328. 5846. 6138. 6183. 6196. 6301. 6408. 6599. 6619. 6820. 6922. 7007. 7009. 7030. 7041. 7171. 7353. 7791. 8117. 8137. 8154. 8599. 8601. 8723. 8780. 8843. 8975. 9033. 9206. 9935. 10053. 10296. 10319. 10424. 10444. 10507.
-----------	------------	--

Littr. B.	à 1500 Mk.	20 Stück Nr. 24. 95. 175. 223. 377. 532. 753. 823. 876. 1561. 1687. 1792. 1815. 2116. 2180. 2481. 2912. 2957. 3149. 3218.
-----------	------------	---

Littr. C.	à 300 Mk.	80 Stück Nr. 213. 231. 632. 705. 808. 879. 1262. 1548. 1634. 1812.
-----------	-----------	--

1848. 1944. 2537. 2634. 2676. 3115.  
 3236. 3524. 3686. 3801. 3968. 4438.  
 4617. 4739. 5110. 5157. 5203. 5829.  
 5853. 5917. 6102. 6137. 6464. 6975.  
 7041. 7051. 7097. 7119. 7216. 7340.  
 7786. 7987. 8156. 8408. 8459. 8749.  
 8884. 8995. 9022. 9118. 9231. 9440.  
 10142. 10298. 10485. 10998. 11112.  
 11137. 11141. 11220. 11601. 11613.  
 11816. 11839. 12006. 12036. 12148.  
 12159. 12410. 12426. 12448. 12471.  
 12886. 13171. 14140. 14176. 14577.  
 15198. 15241. 15292.

Littr. D. à 75 Mk. 71 Stück Nr. 81. 276. 403. 618.  
 720. 1177. 1249. 1310. 1341. 1622.  
 1628. 1724. 1781. 2305. 2314. 2568.  
 2674. 2864. 2886. 2902. 2911. 3010.  
 3078. 3252. 3253. 3361. 3741. 3843.  
 3962. 4022. 4109. 4277. 4322. 4445.  
 4590. 4714. 4931. 5073. 5122. 5262.  
 5266. 5418. 5491. 5847. 6129. 6365.  
 6432. 7047. 7124. 7142. 7579. 7668.  
 7840. 7891. 8692. 8828. 9247. 9821.  
 9881. 10015. 10125. 10314. 10553.  
 10828. 10983. 11175. 11393. 11849.  
 11892. 11903. 12102.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kourssfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Serie V. Nr. 6—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15a.,

vom 1. April 1885 ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1885 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach der Bestimmung des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffent-

licht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königliche Direktion  
 der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.  
 17)

### Bekanntmachung.

Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum **24. Januar 1885** einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
3. das Abgangszeugniß von der Universität resp. den Universitäten,
4. das Abendmahlzeugniß,
5. eine lateinisch abgefaßte vita.

Sollte das Abgangszeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schlusse des Semesters erteilt wird, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums oder das Anmeldebuch beizufügen. Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters vor Beginn des Examens uns eingereicht werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

Königsberg, den 4. November 1884.

Königliches Konsistorium  
 der Provinzen Ost- und Westpreußen.

18)

### Bekanntmachung.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum **1. Januar 1885** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Stück Nr. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Die Meldungen sind nicht stempelpflichtig. In Betreff des beizubringenden Zeugnisses über die erfüllte Militärpflicht durch einjährigen Dienst, oder die erfolgte Befreiung von derselben während des Friedens verweisen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 17. November 1875 Nr. 6821 (Amtl. Mitth. pro 1875, 15. Stück Nr. 1237).

Schließlich bemerken wir, daß mit den uns mit der Meldung zur Prüfung einzureichenden Zeugnissen auch ein solches über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung, oder über die Befreiung oder Dispensation von derselben beigebracht werden muß. Sollten die Zeugnisse in Betreff des Militärdienstes und über die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten



Zeugnisse ausgesetzt werden. Dagegen ist das Zeugniß über den absolvirten 6wöchentlichen Seminar-Kursus eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 4. November 1884.

Königliches Konsistorium  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

### 19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

- a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
1. Josef Willumat (Willumeit), ohne Stand, 33 Jahre alt, geboren in Pentischken, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen schweren und einfachen Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Januar 1881), von dem königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 12. September d. J.
  2. Johann Bergmann, Weber, geboren 1838 in Allersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig in Senftenberg, wegen schweren und einfachen Diebstahls (2 1/2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. April und 1. Dezember 1884), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. Oktober d. J.
  3. Anton Falger, Dienstknecht, 32 Jahre alt, geb. und ortsangehörig in Mimming, Bezirk Imst, Tirol, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. März 1882), von dem königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 16. September d. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs
4. Katharina Jodet, geborene Mendlic, geschiedene Schreibersfrau, geb. am 2. April 1852 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig in Sibacht, Bezirk Mies, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Breslau, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 25. Oktober d. J.
  5. Heinrich Fröhlich, Pferdejunge, geb. am 29. März 1867 zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 10. Oktober d. J.
  6. Franz Janetschek, Schneidergeselle, geboren am 18. März 1858 zu Buggau, Kreis Budweis, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preußischen Landdrostei Hannover, vom 23. Oktober d. J.

7. Andreas Moschakoner, Nagelschmied, geboren am 16. August 1851 zu Nordköping bei Göteborg, Schweden, ebendasselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Wolfenbüttel, Braunschweig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Herzogl. braunschweigischen Kreisdirektion zu Wolfenbüttel, vom 20. Oktober d. J.
8. Modest Gandin, Erdarbeiter, geb. am 13. September 1846 zu Argolo, Provinz Treviso, Italien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 11. Oktober d. J.
9. Eugen Lacasse, Stallknecht, geb. am 1. April 1862 zu Conthil, Lothringen, ortsangehörig in Paris, in Folge Option des Vaters französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 21. Oktober d. J.
10. Xaver Ernst Capelle, Taguer, geb. am 10. Mai 1843 zu Paris, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 23. Oktbr. d. J.

### 20) Personal-Chronik.

Der Forst-Assessor von Krogk ist der hiesigen Regierung als forsttechnischer Hilfsarbeiter überwiesen.

Der seitherige Pfarrer in Gr. Dübsow, Provinz Pommern, Richard Ottomar Herrmann Schweitzer, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Mewe von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer August Röttken zu Altmark ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Altmark Kreis Stuhm ernannt.

Der Administrator Burandt zu Schwen ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Br. Lanke Kreis Thorn ernannt.

Die Wahl des Ackerbürgers Julius Neugebauer zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Kamin ist bestätigt.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Karl Flatau zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Kamin ist bestätigt.

### 21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Salm, Kreis Deutsch-Krone, wird zum 1. Januar 1885 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Salm zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 48.)

Einige dieser ...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

... ..

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

19) ... ..

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...